

ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETS „AM VENNSTEIN“



1 ZUSAMMENFASSUNG

Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Vennstein“ wird eine Förderung aus den Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beantragt.

Die Vergabe der neu erschlossenen und geförderten Flächen soll vorrangig, aber nicht ausschließlich an überregional tätige Unternehmen erfolgen.

Gemäß dem Auftrag der Förderkulisse zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft muss durch eine ausreichende und nachvollziehbare Berücksichtigung lokaler Unternehmen Rechnung getragen werden.

Externe Expertise in der Projektdurchführung ist unerlässlich.





2 AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Roetgen plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Am Vennstein“ im Nordwesten der Gemeinde westlich der Bundesstraße B 258 um ca. 4,3 ha zu erweitern.

Zu diesem Zwecke wurde das im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Gebiet von der Gemeinde Roetgen im Mai 2021 erworben.

Die derzeitige Planung sieht vor, die rund 43.000m² in 38.000m² nutzbare Nettoflächen zu erschließen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen und Leistungen sind mit erheblichen Kosten verbunden, welche weder aus dem Haushalt der Gemeinde noch über die Erlöse aus der anschließenden Veräußerung der erschlossenen Flächen vollständig erwirtschaftet werden können.

Aus diesem Grunde beantragte die Verwaltung der Gemeinde Roetgen im April 2021 eine Förderung aus den Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

3 FÖRDERPROGRAMM – ZIELSETZUNG UND BESTIMMUNGEN

3.1 KOORDINIERUNGSRAHMEN GVR

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), dem der Bundesminister für Wirtschaft und Energie als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister (-senatorinnen und -senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 1. März 2021 hierzu einen **Koordinierungsrahmen**¹ beschlossen, welcher die entsprechenden Grundsätze einer möglichen Förderung regelt.

Dabei wird in Teil II des Koordinierungsrahmens grundsätzlich zwischen den folgenden förderungsfähigen Ansätzen unterschieden:

A. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Dieser Teil richtet sich an gewerbliche Unternehmen selbst, welche für definierte Vorhaben Fördermittel beantragen können. Diese Förderung verfolgt den primären Zweck (Primäreffekt) Gewerbe in strukturschwachen Gebieten anzusiedeln. Aus diesem Grunde sind Unternehmen nur dann förderungsberechtigt, wenn sie entweder ausdrücklich in der

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/koordinierungsrahmen-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-regionale-wirtschaftsstruktur.html>





sogenannten Positivliste aufgeführt werden oder aber überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die ihrer Art nach regelmäßig **überregional** abgesetzt werden. Als überregional definiert der Koordinierungsrahmen dabei einen Radius von 50 km um den fraglichen Unternehmenssitz herum.

B. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation

Eine völlig andere Möglichkeit der Förderung steht für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben zur Verfügung und richtet sich daher mehrheitlich an die öffentliche Hand (Städte und Gemeinden) oder andere lokale Akteure oder Verbände.

Ziel dieser Art der Förderung ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der **regionalen** Wirtschaft erforderlich sind.

C. Ländermaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft

Diese Förderung richtet sich an die Bundesländer und ist im vorliegenden Kontext irrelevant.

D. Energieinfrastrukturen

Diese Förderung adressiert Vorhaben der Energieinfrastruktur und ist ebenfalls irrelevant.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes durch die Gemeinde Roetgen ist vom Grundsatz her als wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahme im Sinne des Koordinierungsrahmens förderfähig und fällt somit unter die Bedingungen des Abschnitts B im Teil II der Vorschrift.

In diesem Teil des Koordinierungsrahmens stellt die überregionale Tätigkeit der sich dort später tätig werdenden Unternehmen keine grundlegende Voraussetzung dar.





3.2 INFRASTRUKTURRICHTLINIE NRW

In der verbindlichen Konkretisierung des allgemeinen Koordinierungsrahmens auf Landesebene (**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW – Infrastrukturrichtlinie**²) wird hingegen auf Seite 4 unter **Punkt B 2 Gegenstand der Förderung** ausgeführt:

*Folgende Vorhaben kommen für eine Förderung nach dieser Richtlinie in Betracht, wobei diese zielgerichtet und **vorrangig** förderfähigen Betrieben⁶ zur Verfügung gestellt werden **sollen**...*

Dabei wird auf die folgende Fußnote verwiesen:

⁶Förderfähige Betriebe sind Gewerbebetriebe, die den Primäreffekt nach Teil II A., Ziffer 2.1 des GRW-Koordinierungsrahmens erfüllen und nicht unter Teil II A., Ziffer 3.1 fallen.

Um den Geist dieser Regelung nachvollziehen zu können, sei auf die **Drucksache 16/13950**³ des Deutschen Bundestages verwiesen. Hier findet sich auf Seite 23 unter **Punkt B 3.4 Förderung wirtschaftsnaher kommunaler Infrastruktur** die folgende Erläuterung:

*Geförderte Infrastrukturmaßnahmen **sollen vorrangig** und zielgerichtet förderfähigen Unternehmen zugutekommen, es gibt **aber keine quantitativen Vorgaben** für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen stärker auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potenzial) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren.*

4 SCHLUSSFOLGERUNG UWG

Aus Sicht der UWG ist es daher weder abschließend geregelt noch ausgeschlossen, dass auch regional tätige Unternehmen in dem durch die Gemeinde erschlossenen und durch die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) geförderten Flächen tätig werden können.

Vielmehr gilt es diesen Aspekt im Sinne der Förderung der Entwicklung der **regionalen** Wirtschaft wie im Koordinierungsrahmen gefordert, gesondert Rechnung zu tragen.

² https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-15_rwp-rili_infrastruktur.pdf

³ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613950.pdf>





5 UMSETZUNG

Dabei kommen Reihenfolge und Einhaltung der erforderlichen Schritte eine besondere Bedeutung zu:

5.1 FESTLEGUNG DES VERGABEVERFAHRENS UND DER VERGABEKRITERIEN

Für die Vergabe der durch die Gemeinde erschlossenen Flächen muss in einem ersten Schritt ein Vergabeverfahren definiert werden, da erwiesenermaßen die Nachfrage seitens Gewerbe und Unternehmen die verfügbaren Flächen um ein Vielfaches übersteigt. Das Vergabeverfahren muss sicherstellen, dass die Vergabe der Flächen sich an transparenten und nachvollziehbaren Kriterien orientiert, welche die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme definieren und sicherstellen. Potentielle Bewerber können im laufenden Prozess anhand dieser Kriterien über ein Punktesystem bewertet und priorisiert werden. Mögliche Kriterien – welche im Rat der Gemeinde abzustimmen sind – können beispielsweise die folgenden Aspekte umfassen:

- Nachhaltigkeit (im wirtschaftlichen wie ökologischen Sinne)
- Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet
- Arbeitsplatzdichte
- Angestrebtes Gewerbeprofil der Gemeinde
- Stärkung anderer Unternehmen im Verbund (Zulieferleistungen)
- Bestandteil eines sinnvollen Dienstleistungsportfolios für die Bürger der Gemeinde
- CO₂ Neutralität
- Auswirkungen auf andere gewerbliche Aspekte (Gastronomie, Einzelhandel, Tourismus, etc.)
- Stärkung und Unterstützungsverpflichtung gegenüber bereits ansässigen Unternehmen (Risiko einer Abwanderung)
- Kulturelle Aspekte (Brauchtum, Kunst und Tradition)
- Außenwirkung und Attraktivität
- Ortsbild

Der Aspekt, der sich aus der Ergänzung in der Förderrichtlinie NRW bezüglich überregional tätiger Unternehmen ergibt, stellt natürlich eines der **vorrangigen** Kriterien dar, auch wenn dies nur eine Sollbestimmung darstellt.

Um die Möglichkeit einer Förderung nicht zu gefährden, gilt es den Kriterienkatalog wie auch das zu verabschiedende Vergabeverfahren eng mit dem Fördergeber (NRW Bank) abzustimmen. Nach der entsprechenden Freigabe erfolgt auf Basis des beschlossenen Vergabeverfahrens eine konkrete Abfrage im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs.





5.2 BEWERBERABFRAGE / VERBINDLICHE INTERESSENSBEKUNDUNG

Die Abfrage bei den interessierten Unternehmen in Form einer Bewerbung erfolgt auf Basis der Regelungen des Vergabeverfahrens und erhebt insbesondere die Informationen bei den Unternehmen, welche für die Bewertung der Vergabekriterien von Bedeutung sind. Auf Basis dieser Abfrage können die Bewerbungen anhand der Kriterien bewertet und priorisiert werden. Die Liste, der damit in Frage kommenden Unternehmen, muss wiederum mit dem Fördergeber in Bezug auf die mögliche Gewährung abgestimmt werden

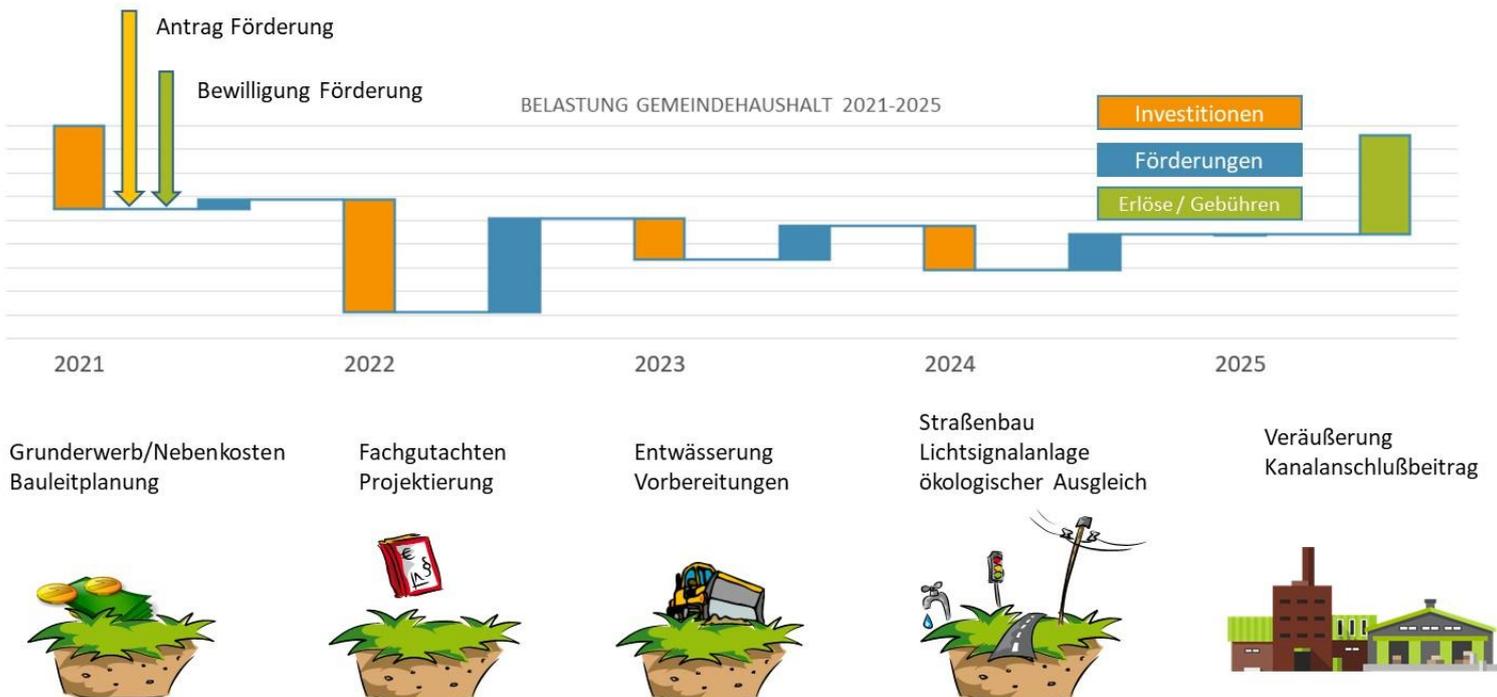
5.3 HERSTELLUNG DER BAUREIFE

Um den Antrag auf Förderung abschließend und verbindlich einreichen zu können ist zudem parallel zum Vergabeverfahren die notwendige Baureife der fraglichen Flächen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Verabschiedung eines Bebauungsplans sowie die Abwägung der Interessen, Erwägungen und Anregungen zur Bauleitplanung während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

5.4 ABSCHLIEßENDER VERBINDLICHER ANTRAG DER FÖRDERUNG

Vor allen weiteren Schritten muss an nächster Stelle der Antrag auf Förderung abschließend und verbindlich gestellt werden. Erst nach dessen Gewährung kann mit den Maßnahmen der Erschließung begonnen werden ohne die Förderung und/oder Finanzierung zu gefährden.

Erst zu diesem Zeitpunkt steht fest, ob und in welchem Umfang regional tätige Unternehmen bei der Vergabe der Flächen berücksichtigt werden.





6 ZEITRAHMEN

Gemäß der Förderrichtlinien des Fördergebers NRW.BANK müssen die zu fördernden Maßnahmen spätestens 6 Monate nach Erteilung begonnen werden und innerhalb von 36 Monaten nach erfolgreicher Erteilung beendet sein. Hieraus ergibt sich ein zwingend einzuhalten-der Zeitplan, welcher zum Zeitpunkt der Antragseinreichung bereits im Detail abgestimmt sein muss. Dazu gehört auch die Prüfung der Verfügbarkeit der hierzu benötigten Zuarbeiten und Lieferleistungen.

7 RISIKEN

Da die Erweiterung des Gewerbegebietes mit kostenintensiven (Vor-)Leistungen seitens der Gemeinde Roetgen einhergeht, empfiehlt die UWG der Verwaltung der Gemeinde Roetgen dringend die Begleitung des Projektes durch einen auf Vergabe- und Zuwendungsrecht spezialisierten Fachanwalt und zur fachlichen Unterstützung des Projektes, hier insbesondere zur Ablauforganisation, einen Projektierer zu beauftragen.

Durch diese Maßnahme muss verhindert werden, dass durch Unterlassung oder Fehler im Vergabeprozess der Förderung aber auch bei der Zuteilung der Gewerbeflächen eine Reduzierung oder gar ein Ausfall der Fördermittel riskiert wird.

Gleiches gilt für eine enge Beteiligung des Gewerbevereins Roetgen zur Abstimmung der Maßnahmen mit den relevanten Interessensgemeinschaften für die nachhaltige Gewährleistung der vereinbarten Zielsetzung (auch im Sinne der Förderungskriterien)

UWG Roetgen

Roetgen, 31.05.2021

